OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602567/2/SE/KaL

Datum:
Linz, 10. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von C I vom 28. Juni 2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, vom 25. Mai 2018, GZ: VerkR96-15669-2017, betreffend Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 6. März 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge: die belangte Behörde) vom 6. März 2018, GZ: VerkR96-15669-2017, wurde über C I (in der Folge: Beschwerdeführerin), wegen Halten im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder in der Gemeinde O, Gemeindestraße auf Höhe Nr. 75, am 11. Oktober 2017, 20:30 Uhr, eine Geldstrafe von 50 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden, verhängt.

Diese Strafverfügung wurde der Beschwerdeführerin nachweislich durch Hinterlegung am 9. März 2018 zugestellt.

Die Beschwerdeführerin erhob am 3. Mai 2018 gegen die obgenannte Strafverfügung Einspruch.

I.2. Mit Schreiben vom 9. Mai 2018 teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit, dass ihr Einspruch als verspätet zurückzuweisen sei und gab ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen, insbesondere ob Umstände vorliegen, welche die Zustellung mangelhaft machen bzw. sich auf den Zeitpunkt der bewirkten Zustellung auswirken.

Die Beschwerdeführerin führte in der dazu ergangenen Stellungnahme aus, dass die Strafe auf eine „Belehrung“ abzuändern sei, da sie nicht mutwillig dort geparkt hätte und sie nicht wisse, wo dies überhaupt gewesen sein soll. Sie beziehe seit Jahren nur Notstandshilfe vom AMS. 50 Euro seien für sie unaufbringbar. Sie erhalte lediglich 500 Euro monatlich und habe sieben minderjährige Kinder.

I.3. Die belangte Behörde wies diesen Einspruch mit Bescheid vom 25. Mai 2018, GZ: VerkR96-15669-2017, als verspätet zurück.

I.4. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde. Hinsichtlich der Begründung verwies sie auf die Begründung des von ihr erhobenen Einspruchs.

I.5. Mit Schreiben vom 3. Juli 2018, eingelangt am 9. Juli 2018, legte die belangte Behörde das eingebrachte Rechtsmittel samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt eindeutig ergibt. Überdies wurde von den Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt.

II.2. Der in Punkt I. festgestellte Sachverhalt gilt als erwiesen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erhoben werden.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der möglichen Abholung als zugestellt.

Die gegenständliche Strafverfügung wurde der Beschwerdeführerin nachweislich durch Hinterlegung am 9. März 2018 (erster Tag der möglichen Abholung) zugestellt.
Den Einspruch erhob die Beschwerdeführerin am 3. Mai 2018. Das war offensichtlich außerhalb der 14-tägigen Frist.
Die Beschwerdeführerin brachte auch im Rahmen des von der belangten Behörde mit Schreiben vom 9. Mai 2018 eingeräumten Parteiengehörs keine Gründe für eine eventuelle mangelhafte Zustellung bzw. einen anderen Zeitpunkt der bewirkten Zustellung vor.
Der Einspruch wurde daher verspätet eingebracht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer